

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e80cb20-c2ea-3d6d-94c0-69e7a9686458>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 GefStoffV (TRGS 906)
Amtliche Abkürzung	TRGS 906
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRGS 906 - Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 der Gefahrstoffverordnung

Bezeichnung	Hinweise :
Herstellung von Auramin	1.
Tätigkeiten, bei denen die betreffenden Arbeitnehmer polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt sind, die in Steinkohlenruß, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech vorhanden sind.	2.; s. auch TRGS 551
Tätigkeiten, bei denen die betreffenden Arbeitnehmer Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt sind.	3.
Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol	4.
Tätigkeiten, bei denen die betreffenden Arbeitnehmer Hartholzstäuben ausgesetzt sind.	5.; siehe auch Anhang; s. auch TRGS 553
Tätigkeiten, bei denen aufgrund eines Arbeitsverfahrens eine Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht.	6.; a); s. auch TRGS 559
Tätigkeiten, bei denen dermale Exposition gegenüber Mineralölen besteht, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile des Motors verwendet wurden.	7.
Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen besteht.	8.; s. auch TRGS 554

Fußnoten

* die Ziffern und Buchstaben in der Spalte Hinweise bedeuten:

1-x: lfd. Nr. nach Anhang I der RL 2004/37/EG;

a): Begründungen zur Bewertung dieser Tätigkeiten oder Verfahren wurden vom AGS erarbeitet und sind zugänglich als Bekanntmachungen des AGS unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/Begruendungen-905-906.html>